

Rat	14.04.2011
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	157/2011-2
Stand	28.03.2011

Betreff Anfrage des RM Stadler vom 25.03.2011 betr. Finanzsituation der Stadt Bornheim

Sachverhalt:

Die mit Schreiben vom 25. März 2011 von Herrn Ortsvorsteher und Ratsmitglied Stadler im Rahmen des § 19 GO NRW gestellten Fragen zur Finanzsituation der Stadt Bornheim beantwortet der Bürgermeister wie folgt:

1. Wie hoch waren die tatsächlichen Fehlbeträge in den Verwaltungshaushalten der Jahre 2003, 2004, 2005, 2006 und voraussichtlich im konsumtiven NKF-Haushalt 2007?

Die Fehlbeträge sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt. Sie ergeben sich aus den Jahresrechnungen für 2003 bis 2006 (jeweils Verwaltungshaushalt) sowie dem Entwurf des NKF-Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2007 (Ergebnisrechnung).

Jahr	Fehlbetrag
2003	4.359.965,27 Euro
2004	5.040.678,31 Euro
2005	11.041.702,99 Euro
2006	14.553.839,53 Euro
2007	3.979.044,63 Euro

2. Wie werden diese konsumtiven Fehlbeträge des „Dienstleistungsbetriebes Stadt Bornheim“ in den NKF-Haushalten ausgeglichen?

§ 75 Abs. 2 GO NRW bestimmt, dass der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein muss. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (Teil des Eigenkapitals) gedeckt werden kann. Sofern die Ausgleichsrücklage keinen ausreichenden Bestand aufweist, ist der Ausgleich durch Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage herbeizuführen. Solche Fehlbeträge in der Ergebnisrechnung wirken sich daher Eigenkapital mindernd aus. Die Ausgleichsrücklage als Teil des Eigenkapitals der Stadt Bornheim hat zum 31.12.2007 einen Bestand in Höhe von 14.653.633 Euro. Daraus kann der Jahresfehlbetrag 2007 gedeckt werden.

Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Rat auch über die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu beschließen. Der in 2007 entstandene Jahresfehlbetrag ist aufgrund der Vorgaben des § 75 Abs. 2 GO NRW durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu decken.

Dem Rat der Stadt Bornheim wird ein entsprechender Beschlussvorschlag unterbreitet.

Fehlbeträge in der NKF-Finanzrechnung korrespondieren mit dem Ausweis von Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) auf der Passivseite der Bilanz. Sie wirken sich daher Fremdkapital erhöhend aus.

3. Wann wird dies voraussichtlich nicht mehr möglich sein?

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals ist auch dann noch möglich, wenn weder die Ausgleichsrücklage noch die Allgemeine Rücklage den erforderlichen Bestand zur Deckung eines Jahresfehlbetrags aufweisen. Dies führt zwingend zum Ausweis einer Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auf der Aktivseite der Bilanz und bedeutet, dass das Eigenkapital einen negativen Bestand aufweist. Damit liegt bilanzielle Überschuldung nach § 75 Abs. 7 GO NRW vor.

4. Teilt der Bürgermeister meine Auffassung, dass den Kommunen nach der Abschaffung des Nothaushaltsrechts eine effektivere, mittelfristige und nachhaltige Konsolidierungsstrategie ermöglicht wird?

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des § 76 GO NRW soll das gesetzliche Verbot der Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten (HSK) mit einer längeren Laufzeit als dem Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung aufgehoben werden. Viele Kommunen, die erstmals die Verpflichtung trifft, ein HSK aufzustellen, können den strukturellen Haushaltsausgleich bis zum Ablauf des Finanzplanungszeitraums nicht darstellen und werden so unmittelbar ins Nothaushaltsrecht durchgereicht.

Die Zahl nicht genehmigungsfähiger HSK dürfte hierdurch zu Gunsten genehmigungsfähiger HSK deutlich zurückgehen und die Zahl der Kommunen in der dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung erheblich reduziert werden.

Gleichwohl ist das Zurückgehen der Zahl der Nothaushaltskommunen zunächst einmal nur ein statistischer bzw. kosmetischer Erfolg, ohne dass die wirtschaftliche Situation der Kommunen nachhaltig gestärkt würde.

Daher muss eine Gesetzesänderung eingebettet sein in eine Gesamtkonzeption zur Lösung der strukturellen Finanzkrise, bestehend aus Hilfen des Bundes, des Landes sowie eigenen Konsolidierungsleistungen der Kommunen.

5. Wann werden diese „Stillen Reserven“ (ca. 125.000 Euro für 2 Hektar Gesamtfreibadfläche) in die städtische Bilanz eingestellt?

Stille Reserven entstehen immer dann, wenn Vermögensgegenstände im Zeitverlauf Wertsteigerungen erfahren. Solche Wertsteigerungen sind beispielsweise im Bereich des Grundvermögens möglich.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt im NKF – in Anlehnung an die Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) – auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten, die unter Berücksichtigung von planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen fortgeschrieben werden. Eine Neubewertung der Vermögensgegenstände im Rahmen der Jahresabschlüsse erfolgt nicht. Eine Einstellung in die städtische Bilanz ist damit ausgeschlossen.

Insofern werden stille Reserven erst bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen gehoben und wirken sich in dem Moment Ergebnis verbessernd auf die Ergebnisrechnung aus.

6. In welche Maßnahme soll dieser Buchgewinn investiert werden?

Buchgewinne sind zunächst Erträge, die zur Deckung der Aufwendungen zur Verfügung stehen und den Fehlbetrag des Haushaltsjahres, in welchem der Verkauf realisiert wird, verringern. Sie führen damit zu einer Verbesserung der Ergebnisrechnung und dienen der Konsolidierung des Haushaltes.

Die mit der Deinvestition einhergehende Liquidität (Veräußerungserlös) dient entweder zur Finanzierung neuer Investitionen bzw. zum Abbau von Verbindlichkeiten aus Krediten für

Investitionen.

Bei Herstellung eines unmittelbaren Sachzusammenhangs ist auch bei Veräußerungserlösen eine Verwendung zwecks Reinvestition möglich. Damit entfielen die alternative Finanzierung über Kreditaufnahme mit der Folge, dass keine neuen Zinsaufwendungen und – auszahlungen anfielen. Darüber hinaus würde das kommunale Vermögen erhalten.

Ist die Herstellung eines solchen Sachzusammenhangs nicht möglich, dient der Liquiditätszufluss dem Abbau von Kreditverbindlichkeiten, ebenfalls mit der Folge der Zinsersparnis. Mit dem Vermögensverzehr würde eine entsprechende Entschuldung einhergehen (Aktiv-Passiv-Minderung).

7. Wann könnten erstmals Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten (nach Ablauf deren Laufzeit) damit bedient werden?

Das nächste zur Prolongation anstehende Darlehen wäre im August 2015 mit einem Volumen von rd. 1,9 Mio. Euro umzuschulden.

Im Jahr 2016 stehen zwei weitere Darlehen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von rd. 2,5 Mio. Euro zur Umschuldung an.

Anlagen zum Sachverhalt
Anfrage